

**Satzung**  
**der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. (AVH)**

Stand 17. Mai 2006

**I.**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Die Vereinigung führt die Bezeichnung "Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.", abgekürzt AVH. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

**§ 2**

**Rechtsform**

Die Vereinigung ist ein Verein bürgerlichen Rechts, sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Sie ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.

**§ 3**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Zweck**

- (1) Der Zweck der Vereinigung ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber deren Beschäftigten oder bestimmten Gruppen der Beschäftigten.
- (2) Die Vereinigung verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Abschluss von Tarifverträgen und anderen Vereinbarungen, die der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und deren Beschäftigten oder bestimmten Gruppen der Beschäftigten dienen.
- (3) Die Vereinigung berät und unterstützt ihre Mitglieder in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und vermittelt den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten.

## II.

### Mitgliedschaft

#### § 5

##### Mitglieder

Mitglieder der Vereinigung können werden:

- a) die Freie und Hansestadt Hamburg,
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz oder Aufgabenerfüllung in oder für Hamburg,
- c) juristische Personen des Privatrechts, die in finanzieller oder tatsächlicher Hinsicht unmittelbar oder mittelbar unter maßgebendem Einfluss des Bundes, der Länder oder der Gemeinden der Bundesrepublik oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen oder die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

#### § 6

##### Gastmitgliedschaft

- (1) Gastmitglieder der Vereinigung können juristische Personen werden, die den TV-AVH oder den TVöD oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwenden.
- (2) Die Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit der Aufnahme gilt für das Gastmitglied die Satzung der Vereinigung mit folgenden Maßgaben:
  - a) Für Beitritt und Austritt gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.
  - b) Für die Rechte gelten § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 entsprechend.
  - c) Anstelle der § 9 Abs. 2 sowie §§ 13 und 14 kann das Gastmitglied an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen und hat ein Fragerecht, jedoch kein Antragsrecht, Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht oder Anspruch auf Vertretung in den Organen der Vereinigung.
  - d) Hinsichtlich der Pflichten gilt § 10 mit Ausnahme des Abs. 1 Buchst. a und b. Das Gastmitglied ist damit nicht an die von der Vereinigung oder der Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen gebunden.
  - e) Für die Beitragspflicht gilt § 11 entsprechend; der Zuschlagsbetrag nach § 11 Abs. 2b richtet sich nur nach der Zahl der Beschäftigten des Gastmitgliedes; § 11 Abs. 2 Unterabsatz 3 gilt nicht.

- (3) Die Gastmitglieder können einen Beirat wählen, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele unterstützt und berät. Die Beiratsmitglieder nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen als Gäste teil und üben eine beratende Funktion aus. Sie haben ein Rede- und Informationsrecht

Der Beirat setzt sich zusammen aus bis zu zwei Vertretern der Gastmitglieder und der entsprechenden Anzahl der Stellvertreter. Die Gastmitglieder benennen aus ihrer Mitte die Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren (parallel zur Amtszeit des Vorstandes) bestätigt werden.

Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Gastmitglied, dem das Beiratsmitglied angehört, aus der Vereinigung ausscheidet oder das Beiratsmitglied aus seiner Funktion bei dem Gastmitglied, das es vertritt, ausscheidet. Die Gastmitgliedschaft endet auch, wenn das Gastmitglied die ordentliche Mitgliedschaft erwirbt.

## **§ 7**

### **Beitritt**

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zugang des Aufnahmebescheides erworben.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Austritt**

- (1) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung abgegeben ist.
- (2) Ausgetretene Mitglieder haben keine Ansprüche gegen die Vereinigung. Sie haben auch für das Geschäftsjahr, in dem der Austritt wirksam wird, die vollen Beiträge und Nachtragsumlagen zu zahlen.

### **III.**

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9**

#### **Rechte**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Rat und die Unterstützung der Vereinigung in allen arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und auf Teilnahme an den Einrichtungen der Vereinigung. Das Ausmaß der Unterstützung bestimmt im einzelnen Fall der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied kann sich mit Anträgen an die Mitgliederversammlung wenden und hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme nach Maßgabe des § 13 Abs. 2.

### **§ 10**

#### **Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die von der Vereinigung oder der Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen im Sinne des § 4 Abs. 2 durchzuführen und weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten,
  - b) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne des § 4 Abs. 2 zu verzichten,
  - c) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu beachten,
  - d) der Vereinigung die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung des Zweckes (§ 4) erforderlich sind,
  - e) die festgesetzten Beiträge und Nachtragsumlagen zu zahlen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verstöße gegen die in Absatz 1 festgelegten Pflichten zu ahnden.

## IV.

### Aufbringung der Mittel

#### § 11

##### Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel der Vereinigung werden durch Beiträge und Nachtragsumlagen der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Beiträge und die Nachtragsumlagen bemessen sich
  - a) nach einem von jedem Mitglied zu zahlenden Grundbetrag,
  - b) nach einem Zuschlagsbetrag entsprechend der Gesamtzahl der Beschäftigten oder der Zahl der Beschäftigten in den bestimmten Gruppen, auf die sich die Tätigkeit der Vereinigung und die Wirksamkeit der von ihr oder der Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen erstreckt (§ 4 Abs. 1 bis 3).

Die Höhe der unter a) und b) genannten Beträge bestimmt der Vorstand, die der Nachtragsumlagen die Mitgliederversammlung.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat anstelle der in Unterabsatz 1 Buchst. a) und b) genannten Beiträge und Nachtragsumlagen einen Beitrag in Höhe der von den übrigen (ordentlichen) Mitgliedern (§ 5) insgesamt zu zahlenden Beträge zu entrichten.

- (3) Der Jahresbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres, erstmalig in dem auf den Eintritt folgenden Kalendermonat zu entrichten.

## V.

### Organe der Vereinigung

#### § 12

##### Allgemeines

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 13

##### Zusammensetzung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Vorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder zusammen.
- (2) Die Mitglieder haben für je angefangene fünfhundert Beschäftigte eine Stimme. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die gleiche Anzahl Stimmen, wie sie alle übrigen (ordentlichen) Mitglieder (§ 5) zusammen haben.
- (3) Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Mehrfaches Stimmrecht kann durch einen Vertreter ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder können die Vertreter anderer Mitglieder schriftlich zur Abgabe ihrer Stimmen in der Mitgliederversammlung bevollmächtigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mit einem Drittel aller Stimmen der Mitglieder verlangt wird.
- (6) Die Einladungen zu Sitzungen der Mitgliederversammlung sollen spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen.
- (7) Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben worden sind, werden nur dann verhandelt, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein jeweiliger Vertreter führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder in der Sitzung abgegeben werden kann.
- (10) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl des Vorstandes (§ 15 Abs. 1),
- b) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- d) die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 7 Abs. 4,
- e) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder,
- f) die Beschlussfassung und Änderung der Satzung und die Auflösung der Vereinigung sowie die weitere Verwendung ihres Vermögens,
- g) die Entscheidung über den Abschluss von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen,
- h) die Festsetzung von Nachtragsumlagen (§ 11 Abs. 2).

## **§ 15**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sechs Vertretern von Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sein. Nach Ablauf der jeweils vier Jahre bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sollen gesetzliche Vertreter der Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorsitzende oder sein jeweiliger Vertreter führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.



## **§ 16**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden (§ 7 Abs. 2),
  - b) Maßnahmen von Mitgliedern zu beanstanden und ggf. zu ahnden (§ 10 Abs. 2),
  - c) Mitgliederversammlungen einzuberufen,
  - d) Tarifverträge und sonstige Vereinbarungen im Sinne des § 4 Abs. 2 abzuschließen und zu kündigen,
  - e) der Mitgliederversammlung den Entwurf des Haushaltsplanes vorzulegen,
  - f) die Mitgliedsbeiträge für jedes Geschäftsjahr festzusetzen,
  - g) die Anstellungsbedingungen des Geschäftsführers und seines Stellvertreters zu regeln.

## **§ 17**

### **Vorsitz und Vertretung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes von ihnen ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Ist der Vorsitzende verhindert, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, vertreten sie die weiteren Vorstandsmitglieder in der vom Vorstand beschlossenen Reihenfolge.

## **§ 18**

### **Beschlussfassung**

- (1) Die Organe der Vereinigung beschließen durch Abstimmung, schriftliche Umfrage oder Wahl.
- (2) Abgestimmt wird nach den Beratungen in gemeinsamen Sitzungen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gilt auch im Falle des § 14 Buchst. f. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen werden auf Antrag durch Stimmzettel vorgenommen.
- (3) Wird im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen, so ist Einstimmigkeit erforderlich. Für die Erklärung kann eine Frist gesetzt werden. Die Zustimmung zu dem Antrag gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist abgelehnt bzw. widersprochen wird.

## **§ 19**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Die laufenden Geschäfte führt die Geschäftsstelle nach den Weisungen des Vorsitzenden des Vorstandes.

Sie bereitet die Beschlüsse der Organe der Vereinigung vor und führt diese aus, soweit nicht die Zuständigkeit eines Organs der Vereinigung gegeben ist.

- (2) Die Geschäftsstelle leitet der Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2006.